

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2150-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.06.2022	Rat der Stadt		B		
16.08.2022	Integrationsrat		K		

Beratungsgegenstand

Nachbesetzung eines sachkundigen Einwohners auf Vorschlag des Integrationsrates in den Sportausschuss des Rates der Stadt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt das vom Integrationsrat vorgeschlagene Mitglied für den Sportausschuss zum sachkundigen Einwohner.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Erkens Datum 24.05.2022		Schranz Datum 09.06.2022	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2150-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

B/17/0947-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Mandatsbezüge entsprechend den Bestimmungen der
Entschädigungsverordnung und der Hauptsatzung

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Mit Beschluss des Rates vom 20.09.2021 wurde der sachkundige Einwohner Herr Amir Kobiljar, auf Vorschlag des Integrationsrates, in den Sportausschuss als beratendes Mitglied gewählt. Herr Amir Kobiljar ist zwischenzeitlich, durch persönliche Verzichtserklärung vom 28.03.2022, aus dem Integrationsrat der Stadt Oberhausen ausgeschieden. Durch den Verzicht auf das Mandat ist auch seine beratende Mitgliedschaft im Sportausschuss beendet.

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung vom 10.05.2022 einen neuen sachkundigen Einwohner für den Sportausschuss vorgeschlagen; Herrn Etem Basoglou.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind berechtigt an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen, stimmberechtigt sind sie jedoch nicht. Gleichwohl können sie an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen teilnehmen und erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung und der Hauptsatzung.